Nr: 51

Erlassdatum: 17. Mai 1979

Fundstelle: BWP 5/1979

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlung für Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat in der Sitzung am 18. Mai 1979 folgende *Empfehlung für Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen* beschlossen:

I. Allgemeines

Berufliche Fortbildung ist ein wesentliches Erfordernis der Berufs- und Arbeitswelt.

Die fortschreitende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung verlangt von den Arbeitskräften berufliche Beweglichkeit, Anpassung an die sich ständig ändernden Anforderungen und die Fähigkeit zur Mitgestaltung.

Fortbildung trägt zur beruflichen und persönlichen Entfaltung des einzelnen bei und schafft auch Grundlagen für die weitere Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Den vielseitigen Bedürfnissen und Ansprüchen der beruflichen Praxis entsprechen die Vielfalt der Maßnahmen und die Pluralität der Trägerschaft. Träger der beruflichen Weiterbildung sind Betriebe und überbetriebliche Einrichtungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Kammern, Schulen und andere öffentliche und private Bildungseinrichtungen. Berufliche Fortbildung vollzieht sich in der beruflichen Praxis sowie in organisierten Lernprozessen. Soweit organisierte Lernprozesse zu Abschlüssen und Qualifikationen führen sollen, kann eine Regelung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung erfolgen.

§ 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und § 42 Abs. 1 Handwerksordnung bieten den zuständigen Stellen die Möglichkeit, zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchzuführen. Solche Prüfungen sind in der Regel nur sinnvoll, wenn sie der Feststellung eines Mindestmaßes an beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten dienen. Anhaltspunkte für die Beurteilung dieses Mindestmaßes sollten dabei Fortbildungsziele sein, die bei organisierten Lernprozessen einer Lerndauer von mindestens 200 Stunden entsprechen.

Ausnahmen können sich insbesondere bei Einzelabschlüssen im Rahmen eines Bausteinsystems ergeben.

Die zuständigen Stellen sollten vor dem Erlaß von Fortbildungsregelungen prüfen, inwieweit überregional bereits vergleichbare Regelungen vorhanden sind.

Soweit ein überregionaler Bedarf erkennbar ist oder bei anderen zuständigen Stellen gleiche oder ähnliche Regelungen beabsichtigt sind oder bereits vorliegen, sollte eine überregionale Abstimmung angestrebt werden.

II. Kriterien für Fortbildungsregelungen

Als inhaltliches und formales Kriterium für die Regelungen organisierter und formalisierter beruflicher Fortbildung ist zu beachten, daß berufliche Fortbildung grundsätzlich allgemeine oder spezielle berufliche Erfahrungen voraussetzt. Berufliche Fortbildung hat die Aufgabe, berufliche Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern und auf veränderte berufliche Anforderungen vorzubereiten oder Möglichkeiten zum beruflichen Aufstieg zu eröffnen.

Berufliche Fortbildung soll die berufliche Mobilität fördern. Sie sollte deshalb so angelegt sein, daß die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen die berufliche Mobilität verbessert, die fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung und Verwertung solcher Fähigkeiten schafft und für weiteres Lernen motiviert.

In Fortbildungsregelungen sollen jeweils die konkreten Anforderungen präzisiert und dargestellt werden.

Die Regelungen der beruflichen Fortbildung durch Rechtsvorschriften für die Prüfung bei den zuständigen Stellen sollte durch eine Lehrgangsempfehlung ergänzt werden, um ein vergleichbares Qualifikationsniveau zu ermöglichen.

1. Voraussetzungen im einzelnen

1.1 Hinreichender qualitativer und quantitativer Bedarf für den Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen.

1.1.1 Der Bedarf ergibt sich aus den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen; die Qualifikation muß im Beschäftigungssystem verwertbar sein.

1.1.2 Der Bedarf darf in der Regel nicht absehbar zeitlich begrenzt sein; er soll nicht ausschließlich auf einen Betrieb ausgerichtet sein.

1.1.3 Die Qualifikation soll längerfristige Bedeutung haben und sich nicht kurzfristig grundlegend ändern.

1.2 Soweit ein überregionaler Bedarf erkennbar ist oder bereits Regelungen anderer zuständiger Stellen bestehen, sollte eine überregionale Abstimmung und inhaltsgleiche Inkraftsetzung angestrebt werden.

1.3 Abgrenzung zur Berufsausbildung, zu anderen Fortbildungsregelungen und zu Regelungen für sonstige Bildungsmaßnahmen

Regelungen für sonstige Bildungsmaßnahmen.

1.3.1 Die Fortbildungsregelung darf eine Regelung der beruflichen Erstausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes nicht ersetzen.

1.3.2 Für berufliche Tätigkeiten, deren Ausübung lediglich eine kurzfristige Vorbereitung (z. B. Einarbeitung oder Anlernung für einen bestimmten Arbeitsplatz) erfordern, kommt eine Fortbildungsregelung nicht in Betracht.

1.3.3 Eine neue Fortbildungsregelung erübrigt sich, wenn sich die neu zu regelnde Qualifikation nicht hinreichend deutlich von den Anforderungen anderer Fortbildungsregelungen abgrenzen läßt.

III. Verfahren für die Vorbereitung von Fortbildungsregelungen

1. Die Fortbildungsregelung wird vom Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle beschlossen und von der zuständigen Stelle erlassen und veröffentlicht.

Für das Handwerk gilt das Verfahren gemäß § 44 Abs. 2 und 3 i. V. mit § 106 Abs. 1 Nr. 8 HwO.

Zur Vorbereitung des Beschlusses sollten nach Möglichkeit folgende Angaben vorliegen:

1.1 Angaben zum qualitativen und quantitativen Bedarf für die vorgesenene Qualifikation sowohl im regionalen Bereich, wie gegebenenfalls auch im überregionalen Bereich.

1.1.1 Beschreibung des angestrebten Ziels der beantragten beruflichen Fortbildungsprüfung.

1.1.2 Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die aufgrund des durch die Prüfung nachgewiesenen Qualifikationsstandes üblicherweise ausgeübt werden kann.

1.1.3 Beschreibung der erwünschten Zulassungsvoraussetzungen, die vor Eintritt in die Prüfung erfüllt sein sollten.

1.1.4 Beschreibung der in der Fortbildungsprüfung festzustellenden einzelnen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen.

1.1.5 Angaben zur Zahl der in dieser beruflichen Tätigkeit bereits beschäftigten Personen.

1.2 Begründung der Notwendigkeit einer Regelung durch die zuständige Stelle.

1.3 Angaben über die Abgrenzung zur Berufsausbildung, zu anderen Fortbildungsregelungen und zu Regelungen für sonstige Bildungsmaßnahmen.

1.3.1 Angaben über die Abgrenzung der Fortbildungsqualifikation gegenüber relevanten Ausbildungsabschlüssen.

1.3.2 Angaben über die Abgrenzung zu verwandten Fortbildungsregelungen.

1.3.3 Angaben über die Abgrenzung zu kurzfristigen Bildungsmaßnahmen zur Einarbeitung oder Anlernung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder über die Abgrenzung von schulischen

Bildungsmaßnahmen (z. B. Technikerlehrgänge).

1.4 Angaben über Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Fortbildungsprüfungen.

1.4 Stellungnahme der einschlägigen Organisation der Arbeitgeber und Gewerkschaften, soweit solche vorliegen.

IV. Gliederung von Fortbildungsprüfungsregelungen

Die zuständige Stelle regelt nach § 46 Abs. 1 BBiG und § 42 Abs. 1 HwO den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfung und die Zulassungsvoraussetzungen.

Eine Fortbildungsprüfungsregelung sollte wie folgt gegliedert sein:

1. *Präambel*

   Die zuständige Stelle bestimmt die Präambel nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage.

2. *Beschreibung des Prüfungsziels*

3. *Zulassungsvoraussetzungen*

4. *Inhalt und Gliederung der Prüfung*

   Die Regelungen sind fachlich zu gliedern. Sie haben anzugeben, welche Anforderungen schriftlich, mündlich oder fachpraktisch zu prüfen sind.

5. *Anrechnung anderer Prüfungsleistungen*

6. *Bestehen der Prüfung*

7. *Inkrafttreten*

Informationsaustausch

Die zuständige Stelle teilt dem BIBB erlassene Fortbildungsregelungen mit, damit dieses im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte im Zusammenhang von Fortbildungsregelungen erteilen kann.